

54. Kann der Käufer eines nicht bestehenden Rechts, anstatt das Erfüllungsinteresse zu fordern, sich darauf beschränken, die ihm obliegende Gegenleistung zu verweigern?

BB. §§ 433, 437, 440, 320—327.

V. Zivilsenat. Ur. v. 6. April 1910 i. S. F. u. Gen. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. V. 261/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin verkaufte im November 1905 dem Beklagten 75 Ruge der im Herzogtum Gotha belegenen Grube F. und klagte demnächst auf Zahlung des Kaufpreises. Nachdem sie in erster Instanz ein ihr günstiges Eidesurteil erzielt hatte, wandte der Beklagte in der Berufungsinstanz ein, die Gewerkschaft F. bestehe überhaupt nicht zu Recht. Daraufhin wies der zweite Richter die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß die auf die Richtigkeit der Gewerkschaftsbegründung bezügliche Entscheidung des Berufungs-

gerichts nach § 549 ZPO. unanfechtbar sei, und daß auch § 119 Abs. 1 BGB. im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen könne. Alsdann wird fortgefahren:)

„Sodann hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß trotz der mangelnden Rechtsbeständigkeit der Gewerkschaft der Kaufvertrag nicht aus § 306 BGB. wegen Unmöglichkeit der Leistung nichtig war. Ruzge sind Anteilsrechte am Vermögen der Gewerkschaft, und bei ihnen bestimmt sich daher die Haftung des Verkäufers nach der Vorschrift der §§ 433 und 437 BGB. Nach der ersteren Vorschrift ist der Verkäufer eines Rechts verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen, und nach der letzteren Vorschrift hat er für den Bestand des Rechts einzustehen. Nach dem Gesetze haftet die Klägerin als Verkäuferin (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 292) nach Art eines Garantieverprechens, und der Beklagte war daher, wenn es für die Ruzge an dem rechtlichen Bestande fehlte, berechtigt, die Leistung des Erfüllungsinteresses zu beanspruchen.

Allein der Käufer des Rechts hat nicht nur diese Befugnis. Der § 440 BGB. gibt allgemein für den Fall, daß der Verkäufer eines Rechts seine Verpflichtungen aus den §§ 433, 437 nicht erfüllt, dem Käufer die Rechte aus den §§ 320—327. Diese Vorschriften treffen nicht unmittelbar den Tatbestand des Verkaufs eines nicht bestehenden Rechts, in welchem Falle die Unmöglichkeit der Leistung von Anfang an vorhanden ist und nicht erst nach dem Vertragschluß eintritt. Aber aus dem Grundgedanken, auf dem die §§ 320 flg. beruhen, darf der Satz entnommen werden, daß beim Verkaufe eines nicht bestehenden Rechts der Käufer berechtigt ist, anstatt das Erfüllungsinteresse zu fordern, die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern. Dies ist, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, geschehen, und deshalb ist der Klagenanspruch mit Recht für unbegründet erachtet worden.“